

CALL - Dokument

Projektförderungen 2025 nach dem Erwachsenenbildungs-Gesetz

Wien, 01.06.2024

Inhalt

Call Erwachsenenbildung 2025	3
Rechtsgrundlage.....	3
Ziele	4
Zielgruppe.....	4
Formale Fördervorgaben.....	4
Zeitplan.....	5
Ablauf der Antragsstellung und Berichtslegung.....	5
1. Registrierung des Projektträgers: 1. Juni bis 1. August 2024.....	5
2. Projektantrag: 1. Juni bis 15. August 2024.....	6
Förderschwerpunkte	6
1. Up- und Reskilling.....	7
2. Digitalisierung und Aufbau digitaler Kompetenzen	7
3. Demokratie- und Wissenschaftsbildung	8
4. Teilhabe und Inklusion	9
5. Nachhaltigkeit	9
Hinweis zu den Förderungen 2026.....	10
Weiterführende Dokumente.....	10

Call Erwachsenenbildung 2025

Die Abteilung Erwachsenenbildung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) vergibt jährlich Projektförderungen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973) in der geltenden Fassung.

Die Projektförderungen 2025 nach dem Erwachsenenbildungs-Gesetz sollen allen in Österreich lebenden Jugendlichen und Erwachsenen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die erste Bildungsphase abgeschlossen haben, im Sinne der ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen ermöglichen. Der Call bildet die bildungspolitischen Ziele des BMBWF im Bereich Erwachsenenbildung ab, wobei die Projektförderungen 2025 nach dem Erwachsenenbildungs-Gesetz eine grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung und Förderung der Erwachsenenbildung darstellen.

Rechtsgrundlage

Die rechtlichen Grundlagen der Projektförderungen 2025 nach dem Erwachsenenbildungs-Gesetz sind:

- Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 i.d.g.F.
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.
- die allgemeinen Bedingungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Gewährung von Förderungen für schul- und bildungsrelevante Vorhaben sowie Kulturförderungen der österreichischen Volksgruppen und Südtirol (Stand: 1. Februar 2018)

- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F.
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016

Ziele

- Erhöhung der Bildungsdurchlässigkeit/Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels
- Steigerung der Teilnahmen am lebenslangen Lernen in der gesamten Bevölkerung, aber besonders in (bildungs-)benachteiligten Gruppen
- durch Erwachsenenbildung gesellschaftliche Bewältigung aktueller Herausforderungen wie Digitalisierung, Demokratie- und Wissenschaftsskepsis, Green Transition fördern

Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind Bildungsanbieter, die vorrangig Bildungsangebote für gering qualifizierte und bildungsbenachteiligte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr umsetzen. Projektförderungen müssen diese Zielgruppe durch beschriebene Maßnahmen entweder indirekt oder direkt ansprechen. Es werden keine berufsspezifischen Weiterbildungen gefördert.

Formale Fördervorgaben

Nach Vorgaben des § 4 Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln i.d.g.F. können juristische Personen mit Sitz in Österreich gefördert werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet (**Gemeinnützigkeit**) ist und die eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Bildungsarbeit auf den Gebieten der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens leisten. Der Besuch von Veranstaltungen muss laut §5 Absatz 3

dieses Gesetzes allen Personen offenstehen und freiwillig sein. Teilnahmen dürfen nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden.

Eine Förderung als reine Basis- oder Personalsubvention ist nicht möglich. Eingereichte Projekte müssen klare Ziele, Maßnahmen und Wirkungen aufweisen.

Eingereichte Projekte sind von anderen Förderungsinstrumenten abzugrenzen, um Doppelfinanzierungen auszuschließen.

Laut den allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) § 4 besteht kein subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung!

Zeitplan

ggf. Registrierung als förderungswürdige Einrichtung: 01. Juni 2024 – 01. August 2024

Einreichzeitraum für Projektanträge: 01. Juni 2024 – 15. August 2024

Förderentscheidung: spätestens 31. Dezember 2024

Projektzeitraum: 01. Jänner 2025 – 31. Dezember 2025

Abrechnung: bis spätestens 31. Jänner 2026

Ablauf der Antragsstellung und Berichtslegung

Das Ansuchen um Projektförderung für das Jahr 2025 erfolgt online und in zwei Stufen mit folgenden Fristen:

1. Registrierung des Projektträgers: 1. Juni bis 1. August 2024

Um einen Projektantrag zu stellen, ist es notwendig sich als Projektträger in der Stakeholderdatenbank zu registrieren. Hierzu ist das Online-Formular "[Antrag auf](#)

Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Erwachsenenbildungseinrichtungen" vollständig und korrekt auszufüllen. Um den Antrag an das BMBWF abzusenden, muss dieser von einer zeichnungsberechtigten Person **digital signiert** werden! Daraufhin wird seitens des BMBWF die Förderwürdigkeit der Organisation geprüft. Sollte diese dem Antragssteller zugesprochen werden, erhält dieser einen individuellen Token (Zugangscode), der für die Anmeldung des Projektträgers und für die Einreichung aller zukünftiger Projektanträge notwendig sein wird. Dieser Token ist vertraulich zu behandeln und nur jenen Personen weiterzugeben, die Projektanträge stellen.

Alle Projektträger, die bereits als förderungswürdige Einrichtung registriert und im Besitz eines individuellen Tokens sind, können nach Kontrolle der Aktualität der Organisations-Daten den ersten Schritt überspringen und direkt einen Projektantrag stellen.

2. Projektantrag: 1. Juni bis 15. August 2024

Sobald der Projektträger im Besitz eines Tokens ist, kann das Online-Formular "[Ansuchen um Förderung 2025](#)" ausgefüllt werden. Auch hier ist zum Absenden des Antrags die **digitale Signatur** einer zeichnungsberechtigten Person notwendig!

Um zur Bewertung zugelassen zu werden, muss der Antrag vollständig sowie ausschließlich über das Online-Formular und fristgerecht eingebracht werden. Eine Empfangsbestätigung wird nach Abschluss der Einreichung (letzte digitale Signatur der zeichnungsberechtigten Person) vom Online-Formular automatisch versandt. Sollte keine Empfangsbestätigung eingehen, so obliegt es dem Projektträger zu überprüfen, ob die Unterlagen tatsächlich verschickt bzw. beim Förderungsgeber angekommen sind.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

Förderschwerpunkte

Die Förderschwerpunkte für das Jahr 2025, zu denen Projektanträge gestellt werden können sind „Up- und Reskilling“, „Digitalisierung und Aufbau digitaler Kompetenzen“, „Demokratie- und Wissenschaftsbildung“, „Teilhabe und Inklusion“ sowie „Nachhaltigkeit“.

1. Up- und Reskilling

Up- und Reskilling soll auf Veränderungen in der Arbeitswelt reagieren und dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Neben fehlenden fachlichen Qualifikationen können u.a. auch Sprachdefizite und geringe IT-Kenntnisse das Erreichen der Beschäftigungsfähigkeit hemmen. Um Veränderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt erfolgreich zu meistern, benötigen Unternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die digitale, kognitive, soziale und emotionale Fähigkeiten, sowie Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit besitzen. Rein berufsspezifische Weiterbildungen werden jedoch nicht gefördert.

In Schwerpunkt 1 werden Projekte gefördert, die

- a) Bildungsangebote zur Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Karriereentwicklung schaffen, oder
- b) Lehrgangs-/Kursentwicklung und Programmplanung im Bereich Up- und Reskilling vorantreiben, oder
- c) Instrumente zur Qualifikationsstandsdiagnostik einsetzen und individuelle Kompetenz-/Qualifikationsentwicklungsberatungen durchführen, oder
- d) auf arbeitsmarktbezogenen Bedarfserhebungen basieren und/oder deren Tätigkeit wissenschaftlich begleitet/evaluiert wird, oder
- e) geeignete Maßnahmen und Bildungsangebote zum fachbezogenen Qualifikationserwerb entwickelt und umgesetzt, oder
- f) Maßnahmen und Bildungsangebote zur Forcierung der Sprach- und Kommunikationskompetenz für den Beruf und den berufsbezogenen Aufstieg entwickelt und umgesetzt.

2. Digitalisierung und Aufbau digitaler Kompetenzen

Digitale Grundkompetenzen sind für die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe unerlässlich geworden und ihr Erwerb soll allen Menschen in Österreich niederschwellig ermöglicht werden. Während digitale Kompetenzen nun in fast allen Qualifikationsarten der beruflichen Erstausbildung enthalten sind, besteht für Personen, deren erste Bildungsphase abgeschlossen ist, oft noch Bedarf an entsprechender Weiterbildung. Diese digitale Kompetenzlücke soll durch Angebote der Erwachsenenbildung geschlossen werden.

In Schwerpunkt 2 werden Projekte gefördert, die

- a) Angebote zur Befähigung im Umgang mit digitalen Transformationen in der Arbeitswelt und Gesellschaft schaffen, oder
- b) Lehrgangs-/Kursentwicklung und Programmplanung im Bereich Digitalisierung und digitaler Kompetenzaufbau vorantreiben, oder
- c) den Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien forcieren, oder
- d) Bildungsangebote für Erwachsene im Umgang mit digitalen Services (z.B.: E-Government, digitale Ämter), oder
- e) Möglichkeiten zur Zertifizierung im Rahmen allgemein anerkannter Kompetenzmodelle, etwa der International Certification of Digital Literacy (ICDL) sowie des DigComp 2.3 AT, schaffen.

3. Demokratie- und Wissenschaftsbildung

Demokratie und Wissenschaft bedingen einander und sind in ihrer Entwicklung eng verbunden. Gerade angesichts teils skeptischer Haltungen gegenüber Demokratie und Wissenschaft in Österreich stellt die Auseinandersetzung mit den Zugängen, Haltungen und Ergebnissen von Wissenschaft ein zentrales Handlungsfeld der Erwachsenenbildung dar. Dafür ist sowohl die Förderung von Selbständigkeit, Handlungsfähigkeit, Resilienz allgemein als auch der politischen Urteils- und Handlungsfähigkeit essentiell. Angebote der Erwachsenenbildung schaffen im Rahmen der Initiative „DNAustria“ vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten und tragen zur Stärkung von Demokratie und gesellschaftlichem Zusammenhalt bei. Dabei soll auch die Auseinandersetzung mit Gesellschaft, Demokratie und Wissenschaft in europäischen und globalen Zusammenhängen Ausdruck finden.

In Schwerpunkt 3 werden Projekte gefördert, die

- a) Bildungsangebote zu Resilienz, gesellschaftlicher Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung schaffen, oder
- b) Bildungsangebote zu Demokratie, Menschenrechten, der Europäischen Union, den anerkannten Volksgruppen und zur Stärkung des Bewusstseins für ein demokratisches und kulturell vielfältiges Zusammenleben schaffen, oder
- c) Bildungsangebote zum Erwerb politischer Urteils- und Handlungskompetenzen schaffen, oder
- d) Maßnahmen zur Wissenschaftsvermittlung und zur Vertrauensbildung für Wissenschaft und Forschung entwickeln und umsetzen.

4. Teilhabe und Inklusion

Chancengleichheit und Inklusion sind Grundprinzipien der Bildungspolitik: Allen Bildungsinteressierten soll der uneingeschränkte Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht werden. Dabei steht die Gewährleistung von Chancengleichheit und die Reduktion von Bildungsbenachteiligung im Fokus. Dieser Schwerpunkt nimmt (bildungs-)benachteiligte Personengruppen in den Fokus, etwa Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit grundlegendem Bildungsbedarf, wie auch Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus soll die Sichtbarkeit von Bildungsteilnahmen und der dabei erworbenen Kompetenzen gefördert werden.

In Schwerpunkt 4 werden Projekte gefördert, die

- a) Bildungsangebote für benachteiligte Personengruppen sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen schaffen, oder
- b) aufsuchende Bildungsarbeit im öffentlichen Raum leisten, um Personen zu erreichen, die aus verschiedenen Gründen mit konventionellen Lernangeboten nicht erreicht wurden, oder
- c) Bildungsangebote schaffen, die spezielle Bedürfnisse von älteren Personen in den Blick nehmen, oder
- d) Lehrgangs-/Kursentwicklung und Programmplanung im Bereich Teilhabe und Inklusion vorantreiben.

5. Nachhaltigkeit

Mit dem Europäischen Green Deal wurde ein Plan vorgelegt, laut dem Europa bis 2050 klimaneutral, die Wirtschaft durch grüne Technologien angekurbelt, eine nachhaltige Industrie und ein nachhaltiger Verkehr geschaffen sowie die Umweltverschmutzung verringert werden soll. Jede und jeder soll über die Kenntnisse, Fähigkeiten, Werte und Einstellungen verfügen, die erforderlich sind, um in einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und ressourceneffizienten Gesellschaft zu leben, sie zu entwickeln und zu unterstützen. Dies erfordert den Erwerb transversaler Kompetenzen in der Berufs- und Erwachsenenbildung, die über technische Umweltkenntnisse und -fertigkeiten hinausgehen.

In Schwerpunkt 5 werden Projekte gefördert, die

- a) Bildungsangebote schaffen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitssuchende und Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger befähigen den

neuen, veränderten Anforderungen der grünen Transformation gerecht zu werden, oder

- b) Bildungsangebote schaffen, die die Bevölkerung befähigen, die kurz- und langfristigen Auswirkungen des Klimawandels, der Migrationsbewegungen, des Ressourcenverbrauchs usw. zu reflektieren und Strategien und Maßnahmen zu identifizieren, um die Auswirkungen auf die natürliche, soziale und ökonomische Umwelt zu minimieren oder
- c) Sensibilisierung von Trainerinnen und Trainern sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen fördert, um nachhaltige Aspekte in die Unterrichtsgestaltung und den Unterrichtsalltag einzubauen.

Hinweis zu den Förderungen 2026

Voraussetzung für die Projektförderungen nach dem Erwachsenenbildungs-Gesetz ab 2026 wird ein offizieller Qualitätsnachweis, vorzugsweise Ö-Cert, sein, um ein Qualitätsmanagement und die Tätigkeit unter erwachsenpädagogischen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Weiterführende Dokumente

- [Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung \(BGBl. NR. 171/1973\)](#)
- [Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\) \(rtf\)](#)
- [Allgemeine Förderungsbedingungen des BMBWF \(PDF\)](#)
- [Leitfaden Förderungsabrechnung des BMBWF \(PDF\)](#)

Kontaktdaten:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung I/13 – Erwachsenenbildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Österreich

erwachsenenbildung@bmbwf.gv.at